OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551823/3/KLe**

Datum: **Linz, 20. Juni 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. J K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28.4.2020, GZ: BHGRAgrar-2020-115428/13-HG, betreffend Festsetzung des Abschussplanes nach dem Oö. Jagdgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28.4.2020, GZ: BHGRAgrar-2020-115428/13-HG, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer folgenden Bescheid vom 28.4.2020, GZ: BHGRAgrar-2020-115428/13-HG, erlassen:

„A) Festsetzung des Abschussplanes

Der Abschussplan (Rehwild - Abschusszahlen entsprechend Spalte D) für das Jagdjahr 2020/2021 wird wie folgt festgesetzt:

Böcke mehrjährig	Altgeißen	Rehwild einjährig männlich	Rehwild einjährig weiblich	Kitze männlich	Kitze weiblich	Summe
33	44	49	42	33	49	250

Rechtsgrundlage

§ 50 Abs. 3 des Oö. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964 i.d.g.F. in Verbindung mit
§ 5 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004 i.d.g.F.

B) Beschwerdewirkung

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage

§ 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl.I Nr. 33/2013 i.d.g.F.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt [auszugsweise Wiedergabe]:

„Aufgrund der Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes und der Vorschriften des Amtes der Oö. Landesregierung dürfen derzeit von uns keine Lokalaugenscheine durchgeführt werden und somit ist auch diese Begehung zur Erhebung des Vegetationszustandes nicht möglich. Der Bezirksjagdbeirat wurde vor der Entscheidung angehört. Eine Bezirksjagdbeiratssitzung ist nicht erforderlich.

Gegen den angezeigten Abschussplan bestehen vom Standpunkt der Interessen der Landeskultur (Land- und Forstwirtschaft) und der Jagdwirtschaft insofern Bedenken, als aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre auf den entstandenen Kahlflächen eine intensive Bejagung unerlässlich ist, um die Entwicklung gesunder und klimafreundlicher Mischbestände zu fördern.

Die Behörde schließt sich der jagd- und forstfachlichen Stellungnahme des Forstdienstes an, wonach 250 Stück Rehwild erlegt werden können, wenn - wie bereits im Vorjahr festgestellt wurde - im Süden schärfer eingegriffen und im Norden wie bisher gejagt wird. Die in der Spalte D angeführte Aufteilung entspricht den Abschussplanzahlen wie im Vorjahr. Dabei wurden auch die Abschüsse der letzten 3 Jahre berücksichtigt (siehe Spalte A vom Abschussplan).“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird [auszugsweise Wiedergabe]:

„Vor dem Hintergrund von Covid-19 hat man sich die Entscheidung hinsichtlich der nicht passierten Begehungen zu simpel respektive leicht gemacht, da selbstverständlich eine
- Begehung mit 3 Parteien möglich gewesen wäre und immer noch ist. Jagdausschussobmann, Jagdpächter und der Forstdienstbeamte können individuell sich mit ihren KFZ bewegen und bei der Aufnahme die vorgegebene Distanz von mindestens 1 Meter locker erfüllen.
- Bezirksjagdbeiratssitzung mit 9 Personen bei entsprechender Platzaufteilung und Bestuhlung einfach zu ermöglichen gewesen wäre.

Forderung

Die Verbissbelastung der forstlichen Vegetation ist äußerst zufriedenstellend, obgleich ich mit meiner Mannschaft die Zahlen nicht gänzlich erreicht habe. Diese Bemühungen der Jäger sollten nun dahingehend geschätzt werden, dass man endlich die Abschusshöhe wieder erreichen wird können. Wenn es zu keiner Würdigung des Engagement kommt, weil sich die Behörde von der positiven Entwicklung des Waldzustandes gar nicht überzeugen will, kann es ergo auch zu keiner Reduktion der Abschüsse kommen –die Sinnhaftigkeit des Unterfangens zu vermitteln wird dadurch deutlich erschwert.

Ad B) Beschwerdewirkung

Im Kontext mit der gegebenen Situation von Gefahr im Verzug wegen Gefährdung des Waldes zu schreiben entbehrt jeglicher fachlicher und juridischer Grundlage.

Gefahr im Verzug heißt – nicht mehr und nicht weniger:

- Gefahrenstelle sofort absichern.
- Gefahr unmittelbar beseitigen.

Beide Kriterien sind im gegenständlichen Falle wohl wenig bis nicht praktikabel und ergo inadäquat.

Hinter diesem Terminus verbergen sich häufig fachliche Unzulänglichkeiten und die Hoffnung, dass aufgrund der verschärften Diktion (Gefahr!) vorhandener Situationen und deren Konsequenzen nicht hinterfragt werden.

Abschließend möchte ich hiermit meine Forderung hinsichtlich einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht verdeutlichen. Dies nicht nur wegen des Eingehens auf meine Argumentation sondern auch in der Hoffnung der Plausibilisierung der Anwendung der Gefahr im Verzug im vorhandenen Kontext.

Die Vorgehensweise entspricht keinesfalls der, seitens der Landesregierung und er Behörden vorhandenen Bürgernähe.

Dieses Begehr wird seitens des Jagdausschussobmannes unterstützt und ist mit ihm akkordiert.

Im Übrigen verweise ich auf meine vergangenen Schriftsätze, wo ich meine Situation und Standpunkte hinlänglich erklärt habe." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 16.6.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst

im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

§ 50 Oö. Jagdgesetz:
(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist. […]
(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.
[…]

In der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste ist in Anlage 1 festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Begehung durch einen Behördenvertreter bzw. eine Behördenvertreterin durchgeführt werden muss, solange seitens des/der Verpächter/in oder des/der Jagdausübungsberechtigten keine behördliche Begehung gefordert wird.

Im gegenständlichen Fall wurde nunmehr eine Begehung seitens des Jagdausübungsberechtigten gefordert, welche die Behörde aufgrund „der Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes und der Vorschriften des Amtes der Oö. Landesregierung" nicht durchgeführt hat.

Seit 15.5.2020 steht das 12. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 42/2020 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes), in Geltung, welches Augenscheine, unter Einhaltung von näher angeführten Auflagen, jedenfalls möglich macht.

Da eine vom Beschwerdeführer geforderte Begehung nicht durchgeführt wurde, ist im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG davon auszugehen, dass der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht. Fraglich ist für eine Anwendung des Abs. 3 Satz 2 leg. cit. daher lediglich, ob die Feststellung des

maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Würde man betreffend des Kriteriums der Raschheit auf die mögliche Dauer bis zur Erzielung einer endgültigen Sachentscheidung abstellen, blieben letztlich kaum Fälle für die kassatorische Einschränkung in § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG über und der Bestimmung käme (nahezu) keine praktische Bedeutung zu. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Behebung des angefochtenen Bescheides und eine Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung zulässig sind, wenn die Behörde danach ihr neuerliches Ermittlungsverfahren voraussichtlich mindestens zum gleichen Datum abschließen kann, wie es das Verwaltungsgericht könnte. Bezüglich des Kriteriums der Kosten dürfte eine Zurückverweisung zulässig sein, wenn dadurch höchstens etwas höhere Kosten entstünden, als wenn das Verwaltungsgericht sein Ermittlungsverfahren durchführt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer